

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 50 (1958)
Heft: 12

Artikel: Tagung über internationale wasserrechtliche Probleme
Autor: Töndury, G.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921932>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bild 2 Krafthaus Lünersee mit Ausgleichsbecken Latschau; Aufnahme Spätherbst 1958.

Maschinenhalle von 120 m Länge, 18 m Breite und 25 m Höhe, in der gegenwärtig 5 (später 6) Maschinensätze aufgestellt sind. Die gewählte vertikale Anordnung der Maschinengruppen ermöglichte im Vergleich zu einer solchen mit liegenden Wellen nicht nur eine wesentliche Verkürzung des Krafthauses, sondern auch eine entsprechende Tieferlegung der Pumpen zwecks Erzielung des für die hohe Drehzahl (750 U/min) nötigen Zulaufdruckes. Von unten nach oben bestehen die 24,5 m hohen Aggregate aus:

1. 5stufige Pumpe mit 49 MW bei 986 m Förderhöhe, 4,8 m³/s, 750 U/min,
2. hydraulischer Synchronisierwandler,
3. 4düsige Pelonturbine mit 46 MW bei 972 m Nutzfallhöhe, 5,5 m³/s, 750 U/min,
4. Drehstrom - Generator - Motor mit 56 MVA, 10,5 kV.

Die Speicherpumpen beziehen ihr Wasser aus dem südlich des Krafthauses gelegenen Pumpwasserkanal, der aus der Oberwasserführung des Latschauwerkes gespeist wird.

Das Unterwasser wird mittels verdeckten Kanals dem Ausgleichsbecken Latschau zugeführt.

Transformatoren in Blockschaltung mit 56 MVA, 10/220 kV befinden sich in der Freiluftschaltanlage.

Bauleistungen und Baukosten

Vom Beginn der Bauarbeiten im Jahre 1954 an wurden geleistet: Erdaushub 462 000 m³, Felsaushub 48 000 m³, Stollenausbruch 157 000 m³, Stollenbeton 58 000 m³, sonstiger Beton 132 000 m³. An Baustahl wurden 18 000 t und an Maschinenstahl 6000 t verwendet, der Zementbedarf betrug 62 000 t. Der Arbeitsaufwand von 2 Mio Arbeitsschichten wurde im Durchschnitt der vier Baujahre von im Mittel 2000 Mann geleistet.

Die Inbetriebnahme der Maschinensätze erfolgte: Maschinensatz I (Nov. 1957), Maschinensätze III und IV (Dez. 1957), Maschinensätze II und V (Jan. 1958).

Die Baukosten belaufen sich auf 1150 Mio S, zu deren Deckung u. a. auch ein mittelfristiger Schweizer Bankkredit von 90 Mio S herangezogen wurde.

Dr. E. Denk, Wien

(Photos: Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz)

INTERNATIONALE WASSERRECHTSFRAGEN

Tagung über internationale wasserrechtliche Probleme

vom 27./28. August 1958 in Brunnen

Im Jubiläumsheft dieser Zeitschrift durften wir als wichtigen Beitrag zur Diskussion über internationale wasserrechtliche Probleme aus der Feder des bekannten Wasserrechtlers *Edmund Hartig*, Sektionschef im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien, die Studie «Ein neuer Ausgangspunkt für internationale wasserrechtliche Regelungen: das Kohaerenzprinzip» veröffentlicht.¹ Einer Entschließung der internationalen Wasserwirtschaftstagung vom 27. Februar 1957 in Wien folgend, über die wir hier berichtet haben², sollten die damals in Aussicht gestellten Vorschläge Hartigs an einer besonderen Tagung der Wasserwirtschaftsverbände verschiedener Länder besprochen werden; der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband wurde an der Wiener Tagung mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Wasserrechtstagung betraut.

Es galt also für den Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband, vorerst im Ausschuß und im großen Vorstand eine Stellungnahme zu den Vorschlägen Hartigs herauszuarbeiten. Dies geschah anlässlich der Vorstandssitzung SWV vom 19. Mai 1958 in Bern nach Anhören eines hervorragenden Vortrags unseres bekannten Völkerrechtlers Prof. Dr. *H. Huber*, Bern, der sich eingehend und in souveräner Weise mit den Thesen des Hartigschen Kohaerenzprinzips auseinandersetzte.

Zur internationalen Wasserrechtstagung von Brunnen wurden bewußt und um den Kreis nicht allzuweit zu fassen, nur die Wasserwirtschaftsverbände und ähnliche Körperschaften unserer Nachbarländer eingeladen, womit auch die gleichen Länder berücksichtigt waren, die an der eingangs erwähnten Wiener Tagung 1957 teilnahmen.

An der Tagung vom 27./28. August 1958 in Brunnen waren vertreten:

¹ WEW 1958, Heft 1/2, S. 8/17 (Separatdruck).

² WEW 1957, Heft 4, S. 102/103.

Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände e. V.
(AWVV) (Bundesrepublik Deutschland)

Associazione Nazionale Imprese Produttrici e Distributrici di Energia Elettrica (ANIDEL) und Associazione Idrotecnica Italiana (Italien)

Österreichischer Wasserwirtschaftsverband (ÖWWV)
(Österreich)

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband (SWV)
(Schweiz)

insgesamt 21 Vertreter; die *Electricité de France* (EDF) und die *Société Hydrotechnique de France* verzichteten auf eine Teilnahme.

(Die Delegation des SWV setzte sich folgendermaßen zusammen: Nationalrat Dr. K. Obrecht, Solothurn (Präsident SWV); Staatsrat Dr. iur. N. Celio, Bellinzona (Ausschuß-Mitglied SWV); Prof. Dr. iur. H. Huber, Muri/Bern; a. Reg.-Rat W. Liesch, Surava (Ausschuß-Mitglied SWV); Dipl. Ing. G. A. Töndury, Zürich (Direktor SWV); Dr. iur. H. Zurbrügg, Bern (Vertreter des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft).

Zum Tagungspräsidenten wurde Nationalrat Dr. K. Obrecht gewählt. Von der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände und vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband wurden auf Tagungsbeginn schriftliche Stellungnahmen zu den Vorschlägen Hartigs vorgelegt. Nachdem dem Verfasser des zur Behandlung stehenden Kohaerenzprinzips, Sektionschef Edmund Hartig, und den Wortführern der Verbände Gelegenheit geboten wurde, ihre Stellungnahme bekanntzugeben, fand eine eingehende, allgemeine Aussprache statt; zu später Nachtzeit machte sich eine kleine Redaktionskommission an die Arbeit, um einen Resolutionstext zu entwerfen. Die Vormittagssitzung des 28. August galt der Stellungnahme zum Resolutionsentwurf, der mit geringfügigen Änderungen und Ergänzungen die einstimmige Billigung erfuhr, gemäß nachfolgendem Wortlaut:

*Resolution
über internationale Wasserrechtsfragen
(Tagung vom 27./28. August 1958 in Brunnen/Schweiz)*

«Die auf Einladung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes an der Besprechung teilnehmenden wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Fachleute aus der Deutschen Bundesrepublik, aus Italien, Österreich und der Schweiz befaßten sich mit Problemen des internationalen Wasserrechts und nahmen insbesondere Stellung zu bestimmten Vorschlägen von Sektionschef Edmund Hartig, Wien, über das Kohaerenzprinzip als Ausgangspunkt für internationale wasserrechtliche Regelungen (veröffentlicht in Heft 1/2 der Zeitschrift „Wasser- und Energiewirtschaft“, Zürich, 1958).

Nach Bekanntgabe der Stellungnahme der vertretenen Wasserwirtschaftsverbände und eingehender Aussprache, die sich auf die reichen Erfahrungen stützen konnte, welche Deutschland, Italien, Österreich und die Schweiz in den vergangenen Jahrzehnten besonders auf dem Gebiete der Nutzung an Wasserläufen von gemeinsamem Interesse gesammelt haben, einigte man sich darauf, daß in den zwischenstaatlichen Beziehungen folgendes beachtet werden soll:

1. Wasser ist seit jeher eine der wesentlichsten Grundlagen menschlicher Existenzbedingungen. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat zu einschneidenden Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten geführt; noch intensivere und vielseitigere Eingriffe sind zu erwarten. Um die Soli-

darität zu wahren, welche die natürliche und wirtschaftlich-technische Einheit eines Gewässers unter Nachbarstaaten fordert, insbesondere auch um empfindlichen und kaum mehr wieder gutzumachenden Störungen im Wasserhaushalt — sei es durch Wassermangel, Verschmutzung oder unwirtschaftliche Verwendung — vorzubeugen und somit auch möglichst günstige Nutzungen zu erzielen, ist bei Gewässern von gemeinsamem Interesse eine entsprechende Rücksichtnahme und enge Zusammenarbeit der beteiligten Staaten unbedingt notwendig.

2. Kein Anstößerstaat darf bei beabsichtigten Nutzungen, die über seine Grenzen hinaus erhebliche Einwirkungen verursachen würden, die Souveränität uneingeschränkt beanspruchen.

3. Bevor ein Staat Eingriffe vornimmt oder gestattet, die in einem anderen Staat erhebliche Einwirkungen verursachen würden, soll er eine Verständigung anstreben. Auch der andere Staat soll ungeachtet der Wahrung seiner eigenen Interessen bereit sein, in ernstliche Verhandlungen einzutreten.

4. Wenn Verhandlungen zu keiner Einigung führen, sollen sich die Staaten in Anwendung der üblichen völkerrechtlichen Gepflogenheiten einvernehmlich um eine Vermittlung oder eine schiedsgerichtliche Erledigung bemühen.

5. Zur Förderung zwischenstaatlicher wasserwirtschaftlicher Zusammenarbeit wird die Bildung gemischter Kommissionen empfohlen. Im Hinblick auf die ausgeprägte Individualität jedes Flusssystems soll — unter Berücksichtigung des Zusammenhangs der wasserwirtschaftlichen Nutzungen — die Aufgabe dieser Kommissionen tunlichst auf bestimmte Flusseinzugsgebiete beschränkt werden.

Die bisherigen völkerrechtlichen Erfahrungen zeigen, daß zu abstrakte und generelle Regelungen im Bereich des internationalen Wasserrechts nicht zu praktischen Ergebnissen führen. Es wird daher nicht empfohlen, derzeit eine generelle Konvention im Sinne der Punkte 1 bis 5 abzuschließen; umso notwendiger ist es aber, daß die einzelnen Staaten sich bei ihren konkreten Handlungen und Verhandlungen von den vorstehenden Grundsätzen leiten lassen.»

Der allgemeine Eindruck dieser internationalen Aussprache war sehr positiv; die Diskussion gab vor allem dem Verfasser des zur Sprache gestellten Kohaerenzprinzips Gelegenheit, gewisse Mißverständnisse zu beheben und war beherrscht von den Ausführungen der beiden Autoritäten Hartig und Huber.

Es wurde u. a. beschlossen, den Tagungsteilnehmern den durch Tonbandaufnahmen festgehaltenen Wortlaut der Aussprache zur Verfügung zu stellen. Das Resultat der Verhandlungen kann zu gegebener Zeit von den Verbänden ihren zuständigen Behörden zur Kenntnis gebracht werden. Für die Durchführung einer nächsten Zusammenkunft der Wasserwirtschaftsverbände zur Besprechung aktueller wasserwirtschaftlicher Probleme und Weiterverfolgung der internationalen Wasserrechtsfragen anerbot sich die Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Wasserwirtschaftsverbände (Geschäftsführer: Dr. F. Rohr, Heidelberg, Obere Neckarstraße 18).

G. A. Töndury